STADT FRIESOYTHE
DER BÜRGERMEISTER

Fachbereich 1
Datum: 30.05.2007

Beschlussvorlage

Nr.: 156/2007 / öffentlich

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2006

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top
Verwaltungsausschuss	13.06.2007	5
Stadtrat	16.07.2007	5

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt von den über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2006 Kenntnis.

Begründung:

Nach § 89 Abs. 1 NGO sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 40 Abs. 1 Ziff. 8 NGO der Rat. Für Eilentscheidungen gilt § 66 NGO. In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Bürgermeister.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2006 sind in einer Übersicht zusammengefasst.

Die erforderliche Deckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts war duch über- oder außerplanmäßige Einnahmen bzw. Wenigerausgaben gewährleistet.

Anlage/n:

Aufstellung über- und außerplanmäßige Ausgaben 2006

Erster Stadtrat